



**HUBER-MAGEDIN Christina** <christina.huber-magedin@ktn.gv.at>  
an mich; BURGSTALLER ▾

Mi., 21. Aug., 09:01 (vor 4 Tagen) ☆ 😊 ↶ ⋮

Sehr geehrter Herr Wipperfurth!

Zu Ihrem mit Schreiben vom 7. August 2024 an die Abteilung 3 – Gemeinden und Katastrophenschutz übermittelten Vorbringen darf seitens der Gemeindeaufsichtsbehörde wie folgt Stellung genommen werden:

Bezugnehmend auf Ihren Antrag an das Gemeindeamt der Marktgemeinde Liebenfels vom 14.6.2024 „Herabsetzung von TOP GR-Sitzung am 21.6.2024“, welcher der Gemeindeaufsicht nachrichtlich übermittelt wurde, wurde seitens der Gemeindeaufsicht aufgrund Ihres Vorbringens davon ausgegangen, dass es sich um von Ihnen monierte nicht vorberatene TOP handelt. Dass es sich in Ihrem Antrag um die bei der Erstellung der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung bereits zu diesem Zeitpunkt vorberatenen Punkte – wie auch in Ihrem Antrag an der Gemeinderat vom 26.6.2024 an das Gemeindeamt herangetragen – handelt, dürfte zu einem Missverständnis geführt haben, zumal Sie sich auch explizit auf die Bestimmung des § 35 Abs. 5b K-AGO gestützt haben, welche sich ua auf die fehlende rechtliche Wirkung sowie Nichtigkeit bezieht. Da jedoch – wie Sie selbst richtig ausführen – die Sach- und Rechtslage durch die Festlegung eines neuen Sitzungstermins sowie einer neuen Tagesordnung für den 1.7.2024 ohnehin seitens der Marktgemeinde Liebenfels selbst bereinigt wurde, besteht diesbezüglich seitens der Aufsicht kein weiterer Handlungsbedarf.

Festgehalten werden darf in diesem Zusammenhang, dass Schreiben, die der Gemeindeaufsicht nur nachrichtlich übermittelt werden, grundsätzlich als eine an den tatsächlichen Adressaten (Gemeinde) ergangene Nachricht beinhalten. Ein Aufgreifen des Sachverhaltes und Behandlung dieser Schreiben erfolgt lediglich dann, wenn ein offensichtlicher oder grober Missstand erkennbar ist, welcher ein Einschreiten der Aufsicht erforderlich macht. Sofern also ein nachrichtlich zur Kenntnis gebrachtes Vorbringen konkrete Umstände betrifft, die eine etwaige Nichtigkeit oder rechtliche Unwirksamkeit nach sich ziehen könnten (wie im von Ihnen geschilderten Fall), geht die Aufsichtsbehörde diesen nach.

Demgegenüber wird bei nachrichtlich übermittelten Schreiben ohne offensichtlichen oder erkennbaren Missstand davon ausgegangen, dass mit dem tatsächlichen Adressaten (Gemeinde) ohne Intervention der Aufsichtsbehörde eine Einigung gefunden wird, gegebenenfalls – also bei widersprüchlichen Auffassungen – eine unmittelbare Kontaktaufnahme mit der Aufsichtsbehörde im Sinne des § 104a K-AGO erfolgen wird.

Es darf jedoch auch darauf hingewiesen werden, dass eine Überprüfung der Gemeindeaufsicht immer nur als „ex-post“ Kontrolle erfolgen kann, dementsprechend wurde – wie in der ha. Ausfertigung vom 17.7.2024 ausgeführt – auf die Gemeinderatssitzung am 1.7.2024 (und nicht auf die ursprünglich geplante Sitzung am 21.6.2024) Bezug genommen, zumal im Beurteilungszeitpunkt diese Sitzung bereits verschoben wurde und am 1.7. stattgefunden hat.

Festgehalten wird, dass die von Ihnen erhobenen Vorwürfe, die Abteilung 3 vermittele ein falsches Lagebild und würde aktenwidrig zugunsten der Marktgemeinde Liebenfels agieren“ explizit zurückgewiesen werden. Wie oben erläutert, dürfte es im Hinblick auf den unklar vorgebrachten Sachverhalt zu einem Missverständnis gekommen sein, zumal seitens der Gemeindeaufsicht davon ausgegangen werden musste, dass die TOP der Sitzung am 21.6.2024 bzw. 1.7.2024 überhaupt nicht vorberaten wurden. Wie ebenso bereits ausgeführt, kann seitens der Aufsicht lediglich eine ex-post Kontrolle erfolgen und war in diesem Zusammenhang im Zeitpunkt der rechtlichen Beurteilung bereits von einer sanierten Sach- und Rechtslage auszugehen, zumal die Marktgemeinde Liebenfels die Gemeinderatssitzung bereits auf den 1.7.2024 verschoben hatte, weshalb von der Setzung weiterer Veranlassungen oder aufsichtsbehördlicher Maßnahmen seitens der Aufsichtsbehörde Abstand genommen wurde.

Hinsichtlich der von Ihnen angesprochen Stellungnahme der wirtschaftlichen Gemeindeaufsicht in der aufsichtsbehördlichen Erledigung vom 14.2.2024, Zahl: 03-SV55-35/1-2024, wird mitgeteilt, dass eine Beantwortung derzeit durch die Unterabteilung Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und Fondsmanagement ausgearbeitet und gesondert erfolgen wird (siehe Mail der Wirtschaftlichen Gemeindeaufsicht vom 20.08.2024).

Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme!

Für die Kärntner Landesregierung  
Christina Huber-Magedin, LL.M.(WU)

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG